

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 25/2017
Antragsteller: Förderverein Schloss Zerbst e. V.
Projektbezeichnung: Kindgerechte Aktivitäten im Zerbster Schloss

Gesamtkosten des Projektes 1.371,84 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.357,58 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 700,00 Euro (51,03 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 692,36 Euro (51,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 21.03.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller möchte nachweislich der Projektbeschreibung 3 Kinderaktivitäteninseln und Aktivitätenblätter für die kleinen Besucher des Schlosses Zerbst anfertigen. Die Aktivitäteninseln sollen aus 3 kindgerechten Sitzmöglichkeiten und verschiedenen Puzzeln bestehen.

Dazu veranschlagt der Antragsteller lt. der Konkretisierung des Fördermittelantrages vom 08.03.2017 für die Puzzle-Kunststoff-Platten Kosten i. H. v. 395,06 Euro. Vorliegend ist ein Kostenangebot für diese Position i. H. v. 320,00 Euro netto. Brutto ergeben sich hier Ausgaben

i. H. v. 380,80 Euro. Demzufolge verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Position um 14,26 Euro auf 380,80 Euro.

Es ergeben sich förderfähige Ausgaben i. H. v. 1.357,58 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 23.11.2016 i. V. m. der Änderung vom 08.03.2017 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Herstellung von drei Kinderinseln und Aktivitätenblätter		
Holzarbeiten	762,39	762,39
Puzzle-Kunststoff-Platten	395,06	380,80
Puzzle-Naturstein	214,39	214,39
Gesamtausgaben	1.371,84	1.357,58

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten und Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten i. H. v. 1.357,58 Euro mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 51,00 % zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 692,36 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen:	40 01 31 /01 – 26/2017
Antragsteller:	„Marinekameradschaft Köthen (Anhalt)“ im Deutschen Marinebund e. V.
Projektbezeichnung:	Anschaffung eines wetterfesten Pavillons für Schiffsmodellausstellungen
Gesamtkosten des Projektes	439,74 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	154,90 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	307,81 Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 108,43 Euro (70,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 24.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der „Marinekameradschaft Köthen (Anhalt)“ im Deutschen Marinebund e. V. begeht am 22.04.2017 sein 115. Gründungsjubiläum und den 25. Jahrestag der Wiedergründung. Dazu möchte der Antragsteller nachweislich seiner Projektbeschreibung eine Schiffsmodellausstellung auf dem Gelände des Vereinslokals, dem Brauhaus Köthen, durchführen. Um die Ausstellungstücke wetterfest präsentieren zu können und um zu weiteren Anlässen im Landkreis Ausstellungen durchzuführen, benötigt der Antragsteller einen Pavillon.

Die Kosten für den Pavillon betragen lt. Antragsteller einschließlich Transporttasche, Sturmsicherung und Versandkosten 439,74 Euro. Nachweislich der Recherche der Verwaltung reduzieren sich die Kosten für den Pavillon von 439,74 Euro um 284,84 Euro auf 154,90 Euro. In diesem Angebot sind Tasche und Sturmsicherung inbegriffen und die Lieferung erfolgt versandkostenfrei.

Somit ergeben sich zuwendungsfähige Kosten i. H. v. 154,90 Euro.

Ausgaben	beantragt vom 19.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €
Pavillon (3 x 6 m)	269,95	154,90
Transport-Tasche	59,99	0,00
Sturmsicherung	79,90	0,00
Versandkosten	29,90	0,00
Gesamtausgaben	439,74	154,90

Entsprechend dem beantragten Anteil von 70,00 % wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgaben neu berechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Zuwendung i. H. v. 108,43 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 27/2017

Antragsteller: Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld
Projektbezeichnung: Konzertreihe 2017

Gesamtkosten des Projektes	8.050,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	5.055,60 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.880,00 Euro (35,77 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.769,46 Euro (35,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 27.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung ist eine Beschaffung von Notenmaterial, welches zudem in den Besitz des Antragstellers – hier: Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld – übergeht, nicht erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, Noten auszuleihen, auch wenn nach Ausführungen des Antragstellers jeder Dirigent eigene Anmerkungen im Notenmaterial einfügen möchte.

Des Weiteren wird die Reihe schon seit einigen Jahren durchgeführt und ist zu einer festen Größe in der Region geworden. Mithin kann unterstellt werden, dass aufgrund dessen, ein

Rückgriff auch auf vorhandenes Notenmaterial zumutbar ist. Somit wird die Position Noten i. H. v. 250,00 Euro als Ausgabe nicht anerkannt.

Ebenfalls nicht anerkannt werden Honorarkosten für die musikalische Ausgestaltung von Veranstaltungen zu kirchlichen Feiertagen und Anlässen wie Ostern, Konfirmation und Gottesdiensten. Diese sind ureigene Aufgabe der Kirche. Daher lassen sich diese Ausgaben nach der Rechtsauffassung der Verwaltung nicht i. S. d. Pkt. 6. Abs. 1 – 1. Anstrich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 subsumieren.

Demzufolge können die beantragten Mittel für Büroorganisation und Werbung i. H. v. 350,00 Euro nicht vollumfänglich anerkannt werden. Nach Abzug von 30,00 Euro für Büromaterial, welches ebenfalls nicht zuwendungsfähig ist, wurden die Kosten anteilig (33 %) auf die zu fördernden Veranstaltungen berechnet. Somit ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben für die Position Druck/Werbung i. H. v. 105,60 Euro.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern sich von 8.050,00 Euro um 2.994,40 Euro auf 5.055,60 Euro. Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises in einer Höhe von (bis zu) 35,00 % zu unterstützen.

Termin	Was/Wer	beantragte Ausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben	35 %
22.01.2017	Band (Konzert ist ausgefallen)	150,00 €	0,00 €	0,00 €
März	Hausmusikabend	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14.04.2017 Karfreitag	Gottesdienst m. Solo-Arien und cont./Streicher	450,00 €	0,00 €	0,00 €
16.04.2017 Ostersonntag	Festgottesdienst mit einfacher Kantate oder Solo-Kantate	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
07.05.2017	Jubelkonfirmation, Solo-Instrument	150,00 €	0,00 €	0,00 €
Juni	Hausmusikabend	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04.06.2017 Pfingsten	Konfirmation, Chor, Solo-Instrument + Orgel	150,00 €	0,00 €	0,00 €
Sommerferien (26.6.-10.8.)	6-7 mal Sommermusik (30' Orgel)	350,00 €	350,00 €	122,50 €
Oktober	Konzert mit Christian Grosch (Trio)	600,00 €	600,00 €	210,00 €
26.11.2017 Ewigkeitssonntag	musikalischer Gottesdienst	300,00 €	0,00 €	0,00 €
17.12.2017 3. Advent	Konzert mit Bachchor + René Mangliers WO I-III	4.000,00 €	4.000,00 €	1.400,00 €
31.12.2017 Silvester	musikalischer GD	300,00 €	0,00 €	0,00 €
	Notenanschaffung	250,00 €	0,00 €	0,00 €
	Druck/Werbung	350,00 €	105,60 €	36,96 €
SUMME		8.050,00 €	5.055,60 €	1.769,46 €

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 1.769,46 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 28/2017

Antragsteller: Steckbyer Carnevalclub Grün Weiß e. V.
Projektbezeichnung: Unterstützung für die 42. Session – Zuschuss für die Anschaffung von Kostümen und Tontechnik

Gesamtkosten des Projektes	2.864,60 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.951,80 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.005,22 Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 1.135,91 Euro (vgl. Darstellung S. 2)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 23.12.2016 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Lt. den vorliegenden Antragsunterlagen sollen Kostüme und Tontechnik angeschafft werden. Nach Recherchen im Internet wurden durch die Verwaltung für die gleichen Artikel günstigere Preise ermittelt. Da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA - GVBl. LSA Nr. 12/2014) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, werden die Kosten für die Positionen Bleyer Gardestiefel, Tanzschuhe und Headsets gekürzt. Die

Gardehüte werden nicht gefördert. Die Übernahme dieser Kosten durch den Verein ist zumutbar.

Das Fachamt schlägt vor, die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt anzuerkennen:

Ausgaben	beantragt vom 16.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben	in €	Vorschlag Verwaltung	in €
Bleyer Gardestiefel 10 Paar a 108,50 €	1.085,00	10 a 95,95 €	959,50	60 %	575,70
Tanzschuhe 13 Paar a 44,80 €	582,40	13 a 37,10 €	482,30	70 %	337,61
Gardehüte Wollfilz Dreispitz 8 x 49,90	399,20	8 x 24,00 €	192,00	0 %	0,00
2 Headset`s a 399,00 €	798,00	2 x 159,00 €	318,00	70 %	222,60
Gesamtausgaben	2.864,60		1.951,80		1.135,91

Die Verwaltung schlägt vor, einen Gesamtzuschuss i. H. v. 1.135,91 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 29/2017

Antragsteller: Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld
Projektbezeichnung: Gemeindefest zum Reformationsjubiläum 2017

Gesamtkosten des Projektes 16.000,00 Euro

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 14.394,00 Euro

beantragte Förderung Landkreis: 4.000,00 Euro (25,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 3.205,80 Euro**
(vgl. Darstellung S. 2)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und mit Bescheid vom 31.01.2017 gewährt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist eine Kulturveranstaltung von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Antragsteller plant nachweislich seiner Projektbeschreibung im Rahmen des 500. Reformationsjubiläums 2017 ein „Gemeindefest zum Reformationsjubiläum“ durchzuführen. Dieses soll am 9. und 10. September 2017 auf dem Marktplatz in der Stadt Bitterfeld stattfinden. Programmpunkte sind u.a. ein historischer Markt, Chorworkshop und Chorfest, Veranstaltung mit Clown Leo und die Aufführung des Musicals „Martin Luther“ mit Kindern aus verschiedenen Einrichtungen, Schulen und Kreismusikschulen.

Die Position Musical Noten werden als förderfähig anerkannt, da für die verschiedenen Einrichtungen und Kinder hier auch Text- und Regiehefte und CD's als Hörprobe angeschafft werden. Die Noten für das Chorfestival hingegen werden nach Auffassung der Verwaltung als nicht förderfähig angesehen. Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA - GVBl. LSA Nr. 12/2014) ist die Anschaffung von Noten, die in den Besitz des Antragstellers oder Dritter übergehen, nicht notwendig, zumal die Kirchengemeinde auf einen umfangreichen Notenbestand durch die jährlich stattfindenden Kirchenmusikreihe zurückgreifen kann. Die Position „Historischer Markt“ verringert sich von 8.000,00 Euro auf 7.854,00 Euro. Hier liegt inzwischen ein konkreter Vertragsentwurf vor.

Die Position „sonstige Ausstattung“ ist nicht zuwendungsfähig. Nachweislich der Angaben des Antragstellers vom 28.01.2017 werden unter „sonstige Ausstattung“ kleinere Ausgaben zusammengefasst, die sich keiner Rubrik zuordnen lassen. Da hier keine detaillierte Angabe zur Art der Ausgaben gemacht wurde, kann keine Prüfung erfolgen, ob diese Kosten der o. g. Richtlinie entsprechen. Demzufolge können diese Ausgaben nicht anerkannt werden.

Die Kostenansätze für Security und Reinigung können keinen der unter Pkt. 6 der o. g. Richtlinie aufgeführten zuwendungsfähigen Kosten zugeordnet werden. Die unter dem Kostenansatz Chorfest/Fahrtkosten kalkulierten Ausgaben für Übernachtung der Workshop-Leitung sind gemäß Pkt. 6 der o. g. Richtlinie ebenfalls nicht förderfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern sich von 16.000,00 Euro um 1.606,00 Euro auf 14.394,00 Euro.

Vor dem Hintergrund der im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten bzw. Vorhaben und dem tatsächlichen Antragsvolumen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die förderfähigen Projektkosten mit einem anteiligen Zuschuss des Landkreises wie folgt zu unterstützen:

Ausgaben	beantragt v. 18.11.16 i. V. m. d. Änderung v. 23.02.17		zuwendungs- fähige Ausgaben in €	Vorschlag Verwaltung in €	
	in €				
Honorare					
Historischer Markt	8.000,00		7854,00	20 %	1.570,80
Clown Leo	650,00		650,00	25 %	162,50
Chorfest/Workshop	600,00		600,00	25 %	150,00
Sachausgaben					
GEMA	350,00		350,00	25 %	87,50
Musical/Requisiten	300,00		300,00	25 %	75,00
Musical/Noten	300,00		300,00	25 %	75,00
Chorfest/Fahrtkosten	200,00		140,00	25 %	35,00
Chorfest/Noten	200,00		0,00	0 %	0,00
Security	500,00		0,00	0 %	0,00
Reinigung	500,00		0,00	0 %	0,00
Mieten					
Bühne	2.500,00		2.500,00	25 %	625,00
Musical/Kostüme	1.000,00		1.000,00	25 %	250,00
Musical/Headsets	200,00		200,00	25 %	50,00
Druckkosten/Werbung	500,00		500,00	25 %	125,00
sonstige Ausstattung	200,00		0,00	0 %	0,00
Gesamtausgaben	16.000,00		14.394,00		3.205,80

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 3.205,80 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 30/2017

Antragsteller: Schalmeienkapelle Cösitz e. V.
Projektbezeichnung: Probenlager 2017 (01.09. - 03.09.2017)

Gesamtkosten des Projektes	4.072,00 Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.214,40 Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	3.132,20 Euro (76,92 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 801,36 Euro (vgl. Darstellung S. 2)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4.1. i. V. m. den Pkt. 6. und 7. der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5. der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Gemäß Pkt. 7.4 der Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Gewährung von Zuwendungen für Kunst und Kultur vom 31.01.2008 liegt der Anteil des Landkreises an der Finanzierung bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Antragsteller beantragt Mittel für ein Probenlager für 36 Personen. Nachweislich der Auskunft des Antragstellers vom 13.04.2017 setzt sich der Personenkreis aus 24 aktiven und 11 nicht aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Da nur die 24 aktiven Mitglieder auftreten, erscheint ein Probelager auch nur für diesen Personenkreis sinnvoll und zweckmäßig. Nach vorliegendem Kostenangebot betragen die Übernachtungskosten inkl. Bettwäsche, Frühstück

und 10 % Rabatt 21,15 Euro pro Person. Lt. Auskunft der Jugendherberge Plauen vom 13.04.2017 werden für jede Mahlzeit, also auch für Frühstück 6,00 Euro berechnet. Auf Grund dessen verringern sich für die Position Übernachtung die zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.522,00 Euro auf 727,20 Euro.

Des Weiteren sind lt. den Antragsunterlagen Fahrtkosten für die Busanreise i. H. v. 2.010,00 Euro ausgewiesen. Pkt. 6 der o. g. Richtlinie sieht aber nur Fahrtkosten gemäß dem gültigen Bundesreisekostengesetz als zuwendungsfähig an. Dem würden nach Recherchen des Fachamtes 720,00 Euro für öffentliche Verkehrsmittel entsprechen bzw. 487,20 Euro für 7 PKW (348 km x 0,20 Euro x 7 PKW). Demzufolge vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Position Busanreise von 2.010,00 Euro auf 487,20 Euro.

Die Stadtführung durch Plauen ist eine nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Anliegen der Förderung - das Probenlager - stehende Ausgabe und somit gemäß o. g. Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

Vor dem Hintergrund, dass alle Mitglieder der Schalmeyenkapelle Cösitz erwachsen sind und über ein eigenes Einkommen verfügen und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) i. V. m. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (GVBl. LSA Nr. 12/2014) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, wird vorgeschlagen, die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt anzuerkennen:

Ausgaben	beantragt vom 29.11.16 in €	zuwendungsfähige Ausgaben		Vorschlag Verwaltung in €	
			in €		in €
Übernachtung 36 P. x 2 Nächte a 21,15 €	1.522,00	24 P x 2 Nächte a 15,15 €	727,20	70 %	509,04
Busanreise	2.010,00	348 km x 0,20 € x 7 PKW	487,20	60 %	292,32
Stadtführung 36 P. x 15,00 €	540,00		0,00		0,00
Gesamtausgaben	4.072,00		1.214,40		801,36

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 801,36 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 31/17

Antragsteller: Förderverein Goitzsche e. V.

Projektbezeichnung: Jazz an der Goitzsche

Gesamtkosten des Projektes 800,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 800,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 560,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. April 2017 mit Bescheid vom 02.03.2017 genehmigt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen. Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 32/17

Antragsteller: Malen und Zeichnen e. V.

Projektbezeichnung: Vernissage „Fenstergeflüster“

Gesamtkosten des Projektes 1.680,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.150,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 1.095,00 € (65,18 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 747,50 Euro (65,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2017 mit Bescheid vom 27.12.2016 genehmigt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 1.095,00 Euro auf 747,50 Euro (65,00 %) zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 24.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag Verwaltung in €	der
Aufwandsent- schädigung	500,00	500,00	65,00 %	325,00
Betriebskosten	500,00	0,00		0,00
Transportkosten	30,00	0,00		0,00
Druckkosten	20,00	20,00	65,00 %	13,00
Sachausgaben	630,00	630,00	65,00 %	409,50
Gesamtausgaben	1.680,00	1.150,00	65,00 %	747,50

Gemäß Pkt. 6., Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Aufwandsentschädigungen i. H. v. 500,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6., Abs. 1, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie gelten Fahrtkosten gemäß dem gültigen Bundesreisekostengesetz als zuwendungsfähig, jedoch keine Transportkosten. Demzufolge gelten die im Kostenplan ausgewiesenen Transportkosten i. H. v. 30,00 Euro als nicht zuwendungsfähig und werden nicht anerkannt.

Gemäß Pkt. 6., Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Sachausgaben i. H. v. 630,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6., Abs. 1, Anstrich 4, der o. g. Richtlinie gelten Mietkosten als zuwendungsfähig, jedoch keine Betriebskosten. Demzufolge gelten die im Kostenplan ausgewiesenen Betriebskosten für angemietete Räume i. H. v. 500,00 € als nicht zuwendungsfähig und werden nicht anerkannt.

Gemäß Pkt. 6., Abs. 1, Anstrich 5, der o. g. Richtlinie gelten Druckkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden Druckkosten i. H. v. 20,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 1.150,00 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 65 % v. H. = 747,50 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 747,50 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 34/17

Antragsteller: Förderverein NaturKinder Abenteuerland Quetzdölsdorf e. V.

Projektbezeichnung: Ausrichtung Fröbel-Jubiläum in der Stadt Zörbig

Gesamtkosten des Projektes 2.805,50 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 720,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 1.963,50 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 504,00 Euro (70,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. April 2017 mit Bescheid vom 30.03.2017 genehmigt.

Der Förderverein NaturKinder Quetzdölsdorf e. V. fördert und unterstützt satzungsgemäß die Kindertagesstätte in dem Ort Quetzdölsdorf der Stadt Zörbig. Im Rahmen der Antragstellung hat der o. g. Verein für das Fröbel-Jahr 2017 die Förderung von drei Projektvorhaben beantragt:

1. die skulpturale Gestaltung von Fröbel- Gaben
2. die Erstellung und Durchführung einer Wanderausstellung
3. die Durchführung eines Kinderfestes im Sommer 2017 in Quetzdölsdorf.

Durch diese Vorhaben/Veranstaltungen soll die Verbindung zwischen dem Pädagogen und Gründer des ersten Kindergartens, Friedrich Fröbel, und dem Ort Quetzdölsdorf, als einem der ersten Orte auf sachsen-anhaltischem Gebiet, in denen ein Kindergarten nach dem Vorbild Friedrich Fröbels entstanden war, hergestellt werden.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 1.963,50 Euro auf 504,00 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 25.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Herstellung von 2 Skulpturen / Aufstellung vor den Kitas Quetzdölsdorf und Spören	465,00	0,00		0,00
Erstellung/Durchführung einer Wanderausstellung (Druckkosten, Sachaus- gaben)	810,00	720,00	70,00 %	504,00
Kinderfest	1.530,00	0,00		0,00
Gesamtausgaben	2.805,00	720,00	70,00 %	504,00

1. Skulpturale Gestaltung Fröbel-Gaben

Gemäß Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie sind Ausgaben für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt, nicht zuwendungsfähig. In Erinnerung an das Schaffen und Wirken des Pädagogen Friedrich Fröbel sollen zwei Skulpturen angefertigt werden und jeweils vor die Kindertagesstätten in Quetzdölsdorf und Spören aufgestellt werden. Die Ausgaben für dieses Projektvorhaben sind nicht zuwendungsfähig i. S. d. Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie, da sich das Vorhaben ausschließlich auf die Bedeutung der Gemeinden, hier: die Kindertagesstätten in Quetzdölsdorf und Spören, bezieht.

2. Erstellung und Durchführung einer Wanderausstellung

Das Projektvorhaben dient der kulturellen Bildung. Die Ausstellung widmet sich dem Wirken und Schaffen des Pädagogen Friedrich Fröbel und soll lokal wie auch regional präsentiert werden, u. a. im Rathaus Zörbig, in der Galerie am Ratswall in Bitterfeld, auf dem Gut Mößlitz, im Heimatmuseum Zörbig.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 5, der o. g. Richtlinie gelten Druckkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden auf der Grundlage von Kostenangeboten die Druckkosten für das Begleitheft i. H. v. insgesamt 398,15 Euro für 250 Stück und den Flyer i. H. v. 89,06 Euro für 100 Stück. Die Ausgaben hierfür betragen insgesamt 487,21 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten im Rahmen der Projektförderung Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden auf der Grundlage von Kostenangeboten die Sachausgaben für Passepartouts-Rahmen (12 Stück) i. H. v. 172,79 Euro sowie die Ausgaben für Passepartouts-Papier i. H. v. 60,00 Euro. Die Ausgaben hierfür betragen insgesamt 232,79 Euro.

3. Kinderfest

Gemäß Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie sind Ausgaben für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt, nicht zuwendungsfähig. Im Ort Quetzdölsdorf findet jährlich eine Kinder- und Heimatfest statt. Auch im Sommer 2017 soll ein Kinderfest im Ort stattfinden. Die Zielgruppe hierfür sind die Mitglieder der KiTa, Einwohner, Kinder und kulturell Interessierte des Ortes. Die Ausgaben für das Projektvorhaben sind nicht zuwendungsfähig i. S. d. Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie, da sich dieses Vorhaben ausschließlich auf die Bedeutung der Gemeinde Quetzdölsdorf bezieht.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen demnach 720,00 Euro. Entsprechend eines angesetzten Anteils i. H. v. 70,00 % wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgaben neu berechnet und beträgt 504,00 Euro.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben, hier Wanderausstellung, ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 504,00 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 35/17

Antragsteller: Evangelische Kirchengemeinde St. Jakob, Köthen

Projektbezeichnung: Nacht der Kirchen in Köthen

Gesamtkosten des Projektes 950,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 950,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 665,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Bewilligung in beantragter Höhe**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 02. Januar 2017 mit Bescheid vom 02.01.2017 genehmigt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen. Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Ziffern 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 36/17

Antragsteller: Gesangsgruppe Rotkehlchen Anhalt e. V.

Projektbezeichnung: Anschaffung technischer Grundausstattung

Gesamtkosten des Projektes	1.837,12 €
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	1.224,74 €
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	1.285,00 € (69,95 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 845,07 Euro (69,00 %)

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Gesangsgruppe Rotkehlchen e.V. möchte mit ihrer Musik und ihrem Gesang, insbesondere mit ihrer Formation „Rotkehlchen Kids“ (14 Kinder im Alter von 10 – 15 Jahren), kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Köthen, in der Umgebung, aber auch überregional ausgestalten und unterstützen. Der Verein benötigt zur gesanglichen Darbietung drei schnurlose Mikrofone.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 1.285,00 Euro auf 845,07 Euro (69,00 %) zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 28.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Technische Geräte, hier: 3 Mikrofone (je 612,37 €)	1.837,12	1.224,74, hier: für 2 Mikrofone (je 612,37 €)	69,00 %	845,07

Gemäß Pkt. 6, Abs.1, Anstrich 7, der o. g. Richtlinie gelten Ausgaben für technische Geräte als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für zwei Mikrofone i. H. v. 1.224,74 Euro. Dem Antrag waren drei Kostenangebote beigefügt. Die Kalkulation der Gesamtkosten basiert auf dem günstigsten Angebot i. H. v. 1.837,12 Euro, wobei der Einzelpreis je Stück 612,37 Euro incl. MwSt. beträgt.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen für zwei Mikrofone 1.224,74 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 69 v. H. = 845,07 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 845,07 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 37/17

Antragsteller: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.

Projektbezeichnung: Probenlager für begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene für bühnenrelevante Genres

Gesamtkosten des Projektes 4.051,20 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 3.701,20 €

beantragte Förderung Landkreis: 2.835,00 (69,98 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.553,83 Euro (69,00%)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Auch im Jahr 2017 möchte der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V. ein Probenlager für begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene für bühnenrelevante Genres durchführen. Die Gewinnung, Integrierung und Förderung des Nachwuchses hat für den Verein eine hohe Priorität und dient der Erhaltung, Pflege und Fortführung des karnevalistischen Brauchtums in der Stadt Köthen. Im jährlichen Probenlager werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend ihrer Talente und Begabungen in Vorbereitung der karnevalistischen Session gefördert und trainiert.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 2.835,00 Euro auf

2.553,83 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 23.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €		Vorschlag der Verwaltung in €	
Übernachtung a 16,00 € x 75 Personen	2.400,00	Übernachtung a 14,00 € x 75 Personen	2.100,00	69,00 %	1.449,00
Übernachtung a 8,00 € x 25 Personen	400,00	Übernachtung a 7,00 € x 25 Personen	350,00	69,00 %	241,50
Fahrtkosten	1.251,20	34 Pkw x 184 km x 0,20 €	1.251,20	69,00 %	863,33
Gesamtausgaben	4.051,20		3.701,20	69,00 %	2.553,83

Der Antragsteller möchte das Probenlager in der Jugendherberge Nebra vom 13.10.2017 bis zum 15.10.2017 durchführen. Kriterien hierfür waren u. a. die Belegkapazität, die Entfernung sowie ausreichende und kostenfreie Räumlichkeiten für die durchzuführenden Proben.

Die Kalkulation der Unterbringungskosten basiert auf den Kostenangeboten von verschiedenen Jugendherbergen. Der Antragsteller kalkulierte die Übernachtungskosten für Kinder im Alter von 3-10 Jahren mit 8,00 Euro pro Person/Nacht und für Personen über 10 Jahre mit 16,00 Euro pro Person /Nacht.

Nach telefonischer Rücksprache mit der o. g. Jugendherberge hat diese Übernachtungspreise i. H. v. 7,00 Euro pro Person/Nacht (Kinder 3-10 Jahre) und i. H. v. 14,00 Euro pro Person/Nacht (Personen über 10 Jahre) angegeben.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für die Unterbringung von 25 Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahre i. H. v. 7,00 Euro je Nacht sowie für 75 Personen im Alter ab 11 Jahren i. H. v. 14,00 Euro je Nacht. Die anerkannten Ausgaben betragen hierfür insgesamt 2.450,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs.1, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie gelten Fahrtkosten gem. gültigem Bundesreisekostengesetz als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Fahrtkosten i. H. v. 1.251,20 Euro. Das Kostenangebot für die Personenbeförderung über ein Busunternehmen (Kostenangebot liegt vor) liegt über den kalkulierten Fahrtkosten mit eigenen PKWs.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen insgesamt 3.701,20 Euro. Entsprechend eines angesetzten Anteils von 69 % wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgaben neu berechnet und beträgt nunmehr 2.553,83 Euro.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 2.553,83 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 38/17

Antragsteller: 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.

Projektbezeichnung: TV-Übertragung des KUKAKÖthener Rosenmontags-
umzuges 2017

Gesamtkosten des Projektes **13.316,40 €**

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 12.110,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 9.320,00 € (69,99 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 8.355,90 Euro (69,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 20. Januar 2017 mit Bescheid vom 19.01.2017 genehmigt.

Der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V. möchte unter dem Motto „KUKAKÖ ist außer Rand und Band – 10 Jahre gibt’s das ABI-Land“ in der Session 2016/2017 den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, welcher im Rahmen der Gebietsreform im Jahr 2007 entstanden ist, als landesrelevantes- und kommunalpolitisches Ereignis würdigen und dies öffentlichkeitswirksam über den traditionellen Karneval in Köthen/Anhalt durch den Rosenmontagsumzug darstellen und über die lokalen und regionalen Grenzen des Landkreises hinaus landesweit präsentieren.

Aufgrund eines geänderten Übertragungskonzeptes hat der MDR die Sendezeit bzgl. des Rosenmontagsumzuges in Köthen seit 2014 jährlich reduziert. Der Verein sah sich deshalb veranlasst, neue Wege der öffentlichkeitswirksamen Präsentation zu gehen. Der traditionelle Rosenmontagsumzug in Köthen soll durch eine Firma in der gesamten Länge aufgezeichnet werden. Der Film soll allen Regionalsendern des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausstrahlung zur Verfügung gestellt werden, sodass eine vollumfängliche und flächendeckende Ausstrahlung möglich wird. Der Verein verspricht sich hiervon einen außerordentlichen öffentlichkeitswirksamen Werbeeffekt für den Köthener Karneval, für die Stadt Köthen und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer

Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 9.320,00 Euro auf 8.355,90 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 23.11.2016 i. V. m. der Änderung des Kosten- u. Finanzierungsplanes vom 26.04.2017 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Honorare für Redakteur, Regisseur, Autor, Kameramänner u. -assistenz, Prod.leiter, Cutter	2.190,00	2.190,00	69,00 %	1.511,10
Fahrt-/Reisekosten	500,00	500,00	69,00 %	345,00
Leihgebühren u. a. für Kamera- u. Regie- equipment, Kran, Schnittplatz	8.900,00	8.900,00	69,00 %	6.141,00
Sachausgaben u. a. Büromaterial, Telefon, DVD Herstellung	520,00	520,00	69,00 %	358,80
Grafik, Animation	200,00	0,00		0,00
Unfallversicherung	20,00	0,00		0,00
Handlungsumlage 8 %	986,40	0,00		0,00
Mwst. 19 %	2.530,12	0,00		0,00
Gesamtausgaben ohne MwSt.	13.316,40	12.110,00	69,00 %	8.355,90

Der 1. Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V. ist zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) berechtigt. Gemäß § 44 VV-LHO LSA Punkt 2.6 gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 des UstG als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Verein zeigte mit Schreiben vom 26.04.2017 einen geänderten Kosten- und Finanzierungsplan zum Antrag vom 23.11.2016 an. Die kalkulierte Gesamtsumme für das Projekt i. H. v. 15.846,52 Euro wurde um den ausgewiesenen Betrag der Mehrwertsteuer i. H. v. 2.530,12 Euro auf 13.316,40 Euro reduziert. Der Finanzierungsplan weist nunmehr einen Eigenanteil i. H. v. 3.996,40 Euro (30,10 %) aus. Die beim Landkreis beantragte Zuwendung reduzierte sich auf 9.320,00 Euro

(69,99 %).

Gemäß Pkt. 6, Abs.1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Honorare als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Honorare i. H. v. 2.190,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie gelten Fahrtkosten gemäß gültigem Bundesreisekostengesetz als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Fahrtkosten i. H. v. 500,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Sachausgaben 520,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 4, der o. g. Richtlinie gelten Ausgaben für Leihgebühren als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Leihgebühren i. H. v. 8.900,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 12.110,00 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 69 v. H. = 8.355,90 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 8.355,90 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 39/17

Antragsteller: Förderverein posthistorische Heimatsammlung
Köthen e. V.

Projektbezeichnung: Druckerzeugnisse 2017

Gesamtkosten des Projektes **2.848,44 €**

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.236,26 €

beantragte Förderung Landkreis: 1.990,00 € (69,86 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 853,02 Euro (69,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23, 44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 10. Januar 2017 mit Bescheid vom 23.12.2016 genehmigt.

Der Förderverein posthistorische Heimatsammlung e. V. möchte anlässlich des 140-jährigen Bestehens des Briefmarkensammlervereins 1877 Köthen e. V. als Druck-erzeugnis die Postgeschichte Köthens sowie eine Vereinschronik zu vorgenanntem Verein herausgeben und diese am Landesverbandstag Sachsen-Anhalt, welcher in Köthen stattfinden wird, präsentieren. Darüber hinaus soll ein Sonderstempel gefertigt werden, der in einem über die Deutsche Post eingerichteten Sonderpostamt, welches wiederum in eine Ausstellung philatelistischer Exponate während des Landesverbandstages eingebettet ist, zur Anwendung kommen.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 1.990,00 Euro auf 853,02 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 29.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Druck Post- geschichte Köthen	785,38	719,20	69,00 %	496,25
Druck Vereinschronik Briefmarken- sammlerverein 1877 Köthen e. V	1.546,00	0,00		
Herstellung Sonderstempel	517,06	517,06	69,00 %	356,77
Gesamtausgaben	2.848,44	1.236,26	69,00 %	853,02

Gemäß Pkt. 6, Anstrich 5, der o. g. Richtlinie gelten Druckkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Druckkosten für die Dokumentation zur Postgeschichte Köthens i. H. v. 719,20 Euro (günstigstes Angebot).

Die Druckkosten für die Vereinschronik des Briefmarkensammlervereins 1877 Köthen e. V. werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Innerhalb der Förderprojekte sind gemäß Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt, nicht zuwendungsfähig. Die Bedeutung des Druckerzeugnisses beschränkt sich in analoger Anwendung der Rechtsnorm unter Pkt. 6, Abs. 2, Anstrich 6, der o. g. Richtlinie, ausschließlich auf die Bedeutung des Vereins.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten im Rahmen der Projektförderung Sachausgaben als zuwendungsfähig. Die Ausgaben für die Herstellung des Sonderstempels gelten als zuwendungsfähig i. S. d. vorgenannten Rechtsnorm.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen demnach 1.236,26 Euro. Entsprechend eines angesetzten Anteils i. H. v. 69,00 % wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgaben berechnet und beträgt 853,02 Euro.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 853,02 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 40/17

Antragsteller: Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle e. V.

Projektbezeichnung: Anfertigung von 6 Trachten und Kauf von Strümpfen, Tüchern, Hemden und Blusen zur Vervollständigung der Trachten

Gesamtkosten des Projektes 3.892,07 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.604,40 €

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 2.724,45 € (70,00 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.085,64 Euro
(vgl. Darstellung S. 2)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Die Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle e. V. möchte im Jahr 2017 sechs Trachten für Frauen anfertigen lassen. Darüber hinaus möchte der Verein zur Vervollständigung der Trachten für 16 Frauen Blusen, Tücher und Strümpfe sowie für 9 Männer Hemden und Strümpfe kaufen.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 2.724,45 Euro auf 1.085,64 Euro zu reduzieren. Aufgrund der o. g. Sachlage können im Rahmen der beantragten Förderung für das Jahr 2017 der Kauf von 16 Blusen, 16 Tüchern sowie 16 Paar Strümpfen für Frauen sowie der Kauf von 9 Hemden und 9 Paar Strümpfen für Männer (kalkulierte Gesamtkosten i. H. v. 2.210,63 €) nicht berücksichtigt und anerkannt werden. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen Projektförderung für Kunst

und Kultur für das Jahr 2018 hierfür erneut finanzielle Mittel beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu beantragen.

Ausgaben	beantragt am 28.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Materialkosten für 6 Trachten (75,24 €/Tracht)	451,44	374,40	60,00 %	224,64
Näharbeiten für 6 Trachten (205,00/Tracht)	1.230,00	1.230,00	70,00 %	861,00
16 Blusen, 16 Tücher, 16 Paar Strümpfe für Frauen	1.644,80	0,00		0,00
9 Hemden, 9 Paar Strümpfe für Männer	565,83	0,00		0,00
Gesamtausgaben	3.892,07	1.604,40		1.085,64

Der Antragsteller kalkulierte die Materialkosten je Tracht für das Jahr 2017 basierend auf der Rechnungslegung aus dem Jahr 2016 i. H. v. 75,24 Euro. Die Materialkosten betreffen den Miederstoff, Futter,- Rock- und Schürzenstoff, je 2 Reisverschlüsse, Kordel, Knöpfe, Garn und Band. Die Kosten für die Näharbeiten wurden i. H. v. 205,00 Euro je Tracht veranschlagt.

Im Jahr 2016 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Förderung für die Anfertigung von 10 Trachten für Frauen, hier: für Materialkosten und Näharbeiten, i. H. v. 1.809,40 Euro bewilligt.

Die anerkennungsfähigen Materialkosten je Tracht betragen im Jahr 2016 62,40 Euro. Als angemessen wurde hierfür eine Förderung von 60 v. H. der Gesamtkosten angesehen. Die anerkennungsfähigen Kosten für Näharbeiten betragen 205,00 Euro je Tracht. Als angemessen wurde hierfür eine Förderung von 70 v. H. der Gesamtkosten angesehen.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für die Materialkosten i. H. v. 374,40 Euro. Für die Berechnung wurden die anerkennungsfähigen Materialkosten je Tracht i. H. v. 62,40 Euro aus dem Jahr 2016 angesetzt (62,40 Euro x 6 = 374,40 Euro).

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Materialkosten betragen 374,40 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 60 v. H. = 224,64 Euro angesehen.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Förderrichtlinie gelten Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für die Näharbeiten i. H. v. 205,00 Euro je Tracht. Für die Berechnung wurden die anerkennungsfähigen Kosten für Näharbeiten je Tracht i. H.

v. 205,00 Euro analog dem Jahr 2016 angesetzt (205,00 Euro x 6 = 1.230,00 Euro).

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Näharbeiten betragen insgesamt 1.230,00 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 70 v. H. = 861,00 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.085,64 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 42/17

Antragsteller: Roitzscher Carnevalsverein e. V.

Projektbezeichnung: Förderung von Ton- und Lichttechnik zur Durchführung der alljährlichen Karnevalsveranstaltungen

Gesamtkosten des Projektes 2.437,62 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 2.281,90 €

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 1.706,34 € (70,00 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.597,33 Euro (70,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2017 mit Bescheid vom 27.12.2016 genehmigt.

Der Roitzscher Carnevalsverein e. V. möchte die Ton- und Lichttechnik für seine karnevalistischen Darbietungen erneuern. Der Verein möchte Mikrofone, einen Lautsprecher und Verstärker sowie eine Lichteffektanlage anschaffen. Der Reparaturbedarf an der alten vorhandenen Technik ist hoch. Es kam wiederholt zu technischen Ausfällen, welche jeweils kurzfristig kompensiert werden konnten. Dies stellt jedoch für den Verein in seiner beständigen Arbeit und für die Aufführungen und Veranstaltungen keine dauerhafte Lösung dar. Darüber hinaus änderten sich nach einer neuen Zuteilung der freien Funkfrequenzen die Funkfrequenzen der bestehenden Mikrofone. Diese liegen nunmehr in einem unzulässigen Bereich, sodass auch hier eine Neuanschaffung erforderlich wird.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die

beantragte Zuwendung i. H. v. 1.706,34 Euro auf 1.597,33 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 27.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Kabelmikrofon/Stativ /Kabel	142,02	177,90	70,00 %	124,53
Funkmikrofon (2)	805,04	770,00	70,00 %	539,00
Lichteffektanlage	167,23	189,00	70,00 %	132,30
Aktivlautsprecher	444,54	485,00	70,00 %	339,50
Verstärker für Lautsprecher	133,61	245,00	70,00 %	171,50
Headset Funkmikrofon	419,33	415,00	70,00 %	290,50
Rabatt	- 63,35	-		
Mwst.	389,20	o. g. Beträge enthalten die MwSt		
Gesamtausgaben	2.437,62	2.281,90	70,00 %	1.597,33

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 7, der o. g. Richtlinie gelten technische Geräte als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für die Anschaffung von Ton- und Lichttechnik i. H. v. 2.281,90 Euro gemäß dem günstigsten Kostenangebot (von drei). Als angemessen wird eine Förderung von 70 v. H. = 1.597,33 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 1.597,33 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 44/17

Antragsteller: Malzirkel FK am Theater Köthen
Verein für Freunde der Malerei und Grafik

Projektbezeichnung: 2017 - Unser Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Wir bringen uns ein!

Gesamtkosten des Projektes 5.300,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 4.894,96 €

beantragte Förderung Landkreis: 3.710,00 € (70,00 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 3.426,47 Euro (70,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBl. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 04. Januar 2017 mit Bescheid vom 03.01.2017 genehmigt.

Der Malzirkel FK am Theater Köthen möchte auch im Jahr 2017 das kulturelle Leben im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) vielfältig mitgestalten und damit seinen Beitrag zum Zusammenwachsen des Landkreises leisten. Die Arbeit des Malzirkels und die künstlerischen Aktionen finden ganzjährig statt.

Thematisch wird sich der Verein in der künstlerischen Arbeit im Jahr 2017 auf das Entdecken des Landkreises mit seinen Landschaften sowie der Kreisstadt Köthen ausrichten. Die Arbeit mit Kindern, insbesondere mit dem Kindermalzirkel, in Kinderworkshops zum Thema „Stadtentdecker“ etc. bildete einen Schwerpunkt der künstlerischen Arbeit. Die entstandenen Werke bzw. Personalausstellungen sollen wiederum der Öffentlichkeit präsentiert werden u. a. in der Landkreisverwaltung in Köthen, im Landesverwaltungsamt Halle und Dessau-Roßlau, in der Galerie am Ratswall in Bitterfeld, in Pflegeheimen, in Seniorenwohnstätten sowie in Betrieben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer

Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 3.710,00 Euro auf 3.426,47 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 14.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €
Sachausgaben, hier: Material	2.400,00	2.400,00	70,00 % 1.680,00
Fahrtkosten	600,00	600,00	70,00 % 420,00
Miete	800,00	394,96	70,00 % 276,47
Werbung	400,00	400,00	70,00 % 280,00
Aufwandsentschädigung	1.100,00	1.100,00	70,00 % 770,00
Gesamtausgaben	5.300,00	4.894,96	70,00 % 3.426,47

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Sachausgaben i. H. v. 2.400,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie gelten Fahrtkosten gem. dem gültigen Bundesreisekostengesetz als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Fahrtkosten i. H. v. 600,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 4, der o. g. Richtlinie gelten Mieten als zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Betriebs- und Heizkosten. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Miete i. H. v. 394,96 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Ausgaben für Werbung als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Werbung i. H. v. 400,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Ausgaben für Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen i. H. v. 1.100,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 4.894,96 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 70 v. H. = 3.426,47 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5

der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 3.426,47 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 45/17

Antragsteller: Lebendige Sprache e.V.

Projektbezeichnung: 7 Lesungen, Erstellung eines „LeseRattenführer“ zu Orten wichtiger Autoren

Gesamtkosten des Projektes 1.950,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 720,47 €

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 1.147,00 € (58,82 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 417,87 Euro (58,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. Februar 2017 mit Bescheid vom 24.01.2017 genehmigt.

Der Verein Lebendige Sprache e.V. widmet sich der Pflege der deutschen Sprache sowie der Erhöhung der Sprachkompetenz von Kindern und Jugendlichen. Vorort betreibt er hierzu intensive Kinder- und Jugendarbeit. Er veranstaltet jährlich u. a. im Buchdorf Mühlbeck-Friedersdorf Lesungen sowie andere Veranstaltungen mit lokalen, regionalen und überregionalen Autoren. Auch im Jahr 2017 möchte der Verein wieder Lesungen durchführen. Darüber hinaus möchte er einen LeseRattenführer (Broschüre) erstellen und drucken lassen.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 1.147,00 Euro auf

417,87 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 28.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Honorar	460,00	460,00	58,00 %	266,80
Fahrtkosten	240,00	240,00	58,00 %	139,20
Druck Broschüre (2000 Stck.)	1.100,00	0,00		0,00
Druckkosten Plakat (25 Stck.)	150,00	20,47	58,00 %	11,87
Gesamtausgaben	1.950,00	720,47	58,00 %	417,87

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Honorare als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Honorare i. H. v. 460,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 2, der o. g. Richtlinie gelten Fahrtkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Fahrtkosten i. H. v. 240,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 5, der o. g. Richtlinie gelten Druckkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Druckkosten (Plakat) i. H. v. 20,47 Euro.

Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden die Druckkosten für die Broschüre. Hier handelt es sich gemäß der abgegebenen Erläuterungen (Schreiben des Vereins vom 25.04.2017) offensichtlich um eine touristische Werbebroschüre für die Akteure/Antiquariate im Buchdorf Mühlbeck-Friedersdorf sowie für weitere Standorte im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Angaben u. a. zu den Akteuren, zum Lageplan, zu Parkplätzen, zu öffentlichen bzw. behindertengerechten WC's, zu Kinderspielplätzen, Restaurants etc.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 720,47 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 58 v. H. = 417,87 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 417,87 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 46/17

Antragsteller: Heimatverein „Strengbachaue“ Spören-Prussendorf e.V.

Projektbezeichnung: Ausstellung zum Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017

Gesamtkosten des Projektes **405,80 €**

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 405,80 €

beantragte Förderung Landkreis: 250,00 € (61,61 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 247,54 Euro (61,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. Februar 2017 mit Bescheid vom 25.01.2017 genehmigt.

Der Heimatverein „Strengbachaue“ Spören-Prussendorf e.V. möchte auch in diesem Jahr wieder eine Ausstellung zum bundesweiten Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017 in der Heimatstube Spören durchführen. Die vorhandenen Ausstellungsflächen sind veraltet, teilweise beschädigt und nicht mobil nutzbar. Deshalb möchte der Verein ein Gitter-Stellwand-System anschaffen. Somit können dauerhaft liegende Exponate gehangen werden und es kann in der Heimatstube Platz für neue oder wechselnde Exponate geschaffen werden. Darüber hinaus kann der begrenzte Ausstellungsraum besser genutzt werden, andererseits kann ein Teil der Ausstellung auch in andere Räumlichkeiten im Ort verbracht und als Wanderausstellung der Öffentlichkeit bzw. den Besuchern präsentiert werden.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die

beantragte Zuwendung i. H. v. 250,00 Euro auf 247,54 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 28.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
sonstige Ausstattung, hier: Gitter-Stellwand- System	405,80	405,80	61,00 %	247,54

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 8, der o. g. Richtlinie gelten sonstige Ausstattungen als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben i. H. v. 405,80 Euro. Die durch den Antragsteller veranschlagten Kosten basieren auf dem günstigsten von vier eingereichten Kostenangeboten.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 405,80 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 61 v. H. = 247,54 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 247,54 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 47/17

Antragsteller: Kulturaktion Zerst e. V.

Projektbezeichnung: Kreativtage mit Ausstellung und Lesung

Gesamtkosten des Projektes 1.200,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 1.200,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 800,00 € (66,66 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 792,00 Euro (66,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. März 2017 mit Bescheid vom 15.02.2017 genehmigt.

Der Kulturaktion Zerst e. V. möchte auch im Jahr 2017 wieder drei Kreativtage mit einer Ausstellung und Lesung durchführen. Die Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene. Der Verein setzt sich im Rahmen der diesjährigen Kreativtage mit dem Thema Stoff auseinander. Es sollen begehbare Rauminstallatione n sowie performanceartige Bewegungs-Choreografien mit Stoffen nach Musik entstehen und in einer Ausstellung vorgeführt werden. Geplant ist außerdem eine Aufführung im offenen Schiff der Bartholomäikirche in Zerst.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die

beantragte Zuwendung i. H. v. 800,00 Euro auf 792,00 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 29.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Sachausgaben insgesamt - u. a. Farbe Stoff, Papier, Deko	900,00	900,00	66,00 %	594,00
Honorar	300,00	300,00	66,00 %	198,00
Gesamtausgaben	1.200,00	1.200,00	66,00 %	792,00

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Sachausgaben i. H. v. 900,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Honorare als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Honorare i. H. v. 300,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 1.200,00 Euro. Als angemessen wird eine Förderung von 66 v. H. = 792,00 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 792,00 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 48/17

Antragsteller: Verein für Kultur und Lebenshilfe Bitterfeld e. V.

Projektbezeichnung: Stempelkasten mit Holzbuchstaben und -zahlen

Gesamtkosten des Projektes 136,80 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 118,80 €

beantragte Förderung Landkreis: 94,80 € (69,30 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 81,97 Euro (69,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2017 mit Bescheid vom 27.12.2016 genehmigt.

Der Verein für Kultur und Lebenshilfe Bitterfeld e. V. möchte für seine Projektarbeit mit geistig behinderten Kindern 20 Stempelkästen mit Buchstaben und Zahlen kaufen. Der Schwerpunkt seiner Projektarbeit liegt vorrangig in der Zusammenarbeit mit der Förderschule für geistig Behinderte in der Stadt Bitterfeld. Es wird jeweils mit zwei Gruppen mit bis zu 20 Kindern gearbeitet. Vorgesehen ist es, mit den Kindern Zeichnungen, Reime, Bildunterschriften und kurze Texte zu erarbeiten und mit Stempeln auf Papier zu drucken und die entstandenen Werke in einer kleinen Broschüre zusammenzufassen. Die Arbeiten werden in einer Abschlussveranstaltung gezeigt und jedes Kind erhält eine Broschüre.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 94,80 Euro auf 81,97

Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 30.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
20 Stempelkästen Buchstaben/Zahlen (1 Stempelkasten a 6,84 €)	136,80	118,80	69,00 %	81,97

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für 20 Stempelkästen i. H. v. 118,80 Euro (20 x 5,94 Euro = 118,80 Euro).

Die veranschlagten Kosten basieren auf einem dem Antrag beigefügten Kostenangebot. Ein weiteres Angebot wurde nachgereicht. Der Einzelpreis betrug hier 8,36 Euro netto. Im Ergebnis einer Internetrecherche wurde ein Stempelkasten (analog dem 1. Kostenangebot) mit einem Preis i. H. v. 5,94 Euro incl. MwSt. ermittelt.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen insgesamt 118,80 Euro. Entsprechend eines angesetzten Anteils von 69 v. H. wurde die Zuwendung auf die förderfähigen Ausgaben neu berechnet und beträgt 81,97 Euro.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 81,97 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 50/17

Antragsteller: Verein für Kultur und Lebenshilfe Bitterfeld e. V.

Projektbezeichnung: Anschaffung eines Beamers für Kreativwerkstätten

Gesamtkosten des Projektes 579,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 408,95 €

beantragte Förderung Landkreis:
(Anteilsfinanzierung) 405,00 € (69,95 %)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 282,18 Euro (69,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 02. Januar 2017 mit Bescheid vom 02.01.2017 genehmigt.

Der Verein für Kultur und Lebenshilfe Bitterfeld e. V. möchte für seine Projektarbeit, hier: Lesungen, Schreibwerkstätten, Präsentationen, einen neuen Beamer kaufen. Im Rahmen seiner Projektarbeit arbeitet der Verein u. a. mit Schulen, Seniorenclubs, Pflegeheimen, Mehrgenerationenhäusern etc. zusammen. Zu den Zielgruppen zählen Kinder, Senioren sowie Menschen mit Behinderungen.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung i. H. v 405,00 Euro auf 282,18

Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 30.11.2016 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Beamer	579,00	408,95	69,00 %	282,18

Gemäß Pkt. 6 Abs. 1, Anstrich 7, der o. g. Richtlinie gelten technische Geräte als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für einen Beamer i. H. v. **408,95** Euro.

Die durch den Antragsteller veranschlagten Kosten basieren auf dem günstigsten von zwei dem Antrag beigefügten Kostenangeboten. Im Ergebnis einer Internetrecherche wurde ein vergleichbarer Beamer zu einem Preis i. H. v. 408,95 Euro incl. MwSt. ermittelt.

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen demnach insgesamt **408,95** Euro. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes gem. § 7 LHO LSA i. V. m. § 98, Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA, GVBl. LSA Nr. 12/2014 hinsichtlich des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den vorhandenen finanziellen Mitteln, wird eine anteilige Förderung von bis zu 69 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben vorgeschlagen. Die Zuwendung beträgt demnach 282,18 €.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 282,18 Euro zu gewähren.

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 - 51/17

Antragsteller: Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.

Projektbezeichnung: Musical an der Freien Schule Anhalt

Gesamtkosten des Projektes 3.950,00 €

förderfähige Gesamtkosten des Projektes: 3.950,00 €

beantragte Förderung Landkreis: 2.540,00 € (64,30 %)
(Anteilsfinanzierung)

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 2.528 Euro (64,00 %)**

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte gemäß Pkt. 8.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 31. Januar 2008 i. V. m. den VV-LHO LSA, insbesondere zu den §§ 23,44 (MBL LSA 2001, S. 241 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, frist- und formgerecht.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde mit Wirkung vom 10. Januar 2017 mit Bescheid vom 02.01.2017 genehmigt.

Der Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e.V. engagiert sich seit dem Jahr 2008 für Kinder und Jugendliche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, insbesondere der Stadt Köthen. Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Freie Schule Anhalt. In Zusammenarbeit mit dem Verein Kammeroper e.V. soll ein Musicalprojekt mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11 vom 16. bis 27. Oktober 2017 entwickelt, erarbeitet und durchgeführt werden. Durch die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Disziplinen (Gesang, Instrumentalspiel, Tanz, Bühnenbild) an dem Projekt sollen die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (u. a. Selbsttätigkeit, Verantwortung, Toleranz, Kritik- und Konfliktfähigkeit) gelernt und gestärkt werden. Das Musical soll vor Schülern, Lehrern und Eltern der Freien Schule Anhalt und auch in der Öffentlichkeit aufgeführt werden. Die öffentliche Aufführung ist für Mitte November 2017 geplant. Damit soll ein Beitrag zum „Kreis der Vielfalt! Anhalt-Bitterfeld“ geleistet werden.

In Anwendung der VV-LHO LSA zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 2. der o. g. Richtlinie).

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel für die Projektförderung von Kunst und Kultur vor, die beantragte Zuwendung i. H. v. 2.540,00 Euro auf 2.528,00 Euro zu reduzieren.

Ausgaben	beantragt am 29.11.2016 i. V. m. der Änderung des Kosten- u. Finanzie- rungsplanes vom 25.04.2017 in €	zuwendungsfähige Ausgaben in €	Vorschlag der Verwaltung in €	
Honorar	2.400,00	2.400,00	64,00 %	1.536,00
Sachausgaben, hier: Material	400,00	400,00	64,00 %	256,00
Leihgebühren, hier: Kostüme	300,00	300,00	64,00 %	192,00
Druck	100,00	100,00	64,00 %	64,00
Miete	750,00	750,00	64,00 %	480,00
Gesamtausgaben	3.950,00	3.950,00	64,00 %	2.528,00

Der Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e.V. zeigte mit Schreiben vom 25.04.2017 eine Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes zum Antrag vom 29.11.2016 an. Die Gesamtsumme für das Projekt i. H. v. 4.200,00 Euro reduzierte sich um 250,00 Euro auf 3.950,00 Euro aufgrund der Reduzierung der Höhe der Mietkosten für die öffentliche Aufführung von 1.000,00 Euro auf 750,00 Euro. Die Aufführung wird an einem kostengünstigeren Veranstaltungsort in der Stadt Köthen stattfinden. Gemäß der Änderung des Finanzierungsplanes veranschlagt der Verein zusätzlich Spendeneinnahmen für das Projektvorhaben i. H. v. 150,00 Euro. Die Zuwendung des Landkreises vermindert sich von 2.940,00 Euro auf 2.540,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 1, der o. g. Richtlinie gelten Honorare als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Honorare i. H. v. 2.400,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 3, der o. g. Richtlinie gelten Sachausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Material i. H. v. 400,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 5, der o. g. Richtlinie gelten Druckkosten als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Druckkosten i. H. v. 100,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 4, der o. g. Richtlinie gelten Leihgebühren als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Ausgaben für Leihgebühren i. H. v. 300,00 Euro.

Gemäß Pkt. 6, Abs. 1, Anstrich 4, der o. g. Richtlinie gelten Mietausgaben als zuwendungsfähig. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die Mietausgaben i. H. v. 750,00 Euro.

Die zuwendungsfähigen anerkannten Gesamtausgaben betragen 3.950,00 Euro. Als

angemessen wird eine Förderung von 64 v. H. = 2.528,00 Euro angesehen.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung (Jugendamt, Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt) ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 4. 1 i. V. m. den Pkt. 6 und 7 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Bitterfeld.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Zuwendung i. H. v. 2.528,00 Euro zu gewähren.

